

Informationen zur

Einleitung des abschließenden Habilitations-Verfahrens:

- 1) Nach vierjähriger Habilitationszeit auf Antrag des Fachmentrates nach § 13 der Habilitationsordnung

oder

- 2) Auf Antrag des Habilitanden kann durch das Fachmentorat jederzeit das abschließende wissenschaftliche Begutachtungsverfahren nach § 13 eingeleitet werden; in diesem Fall ist die Zwischenevaluierung nach § 12 entbehrlich (§ 10, Abs. 3).

Schriftliche Habilitationsleistung (§ 11)

Die schriftliche Habilitationsleistung besteht entweder aus einer eigens für die Habilitation gefertigten, druckreifen, noch nicht veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeit (Habilitationschrift) oder aus einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht.

Abschließendes Begutachtungsverfahren

1. Der Dekan bestellt nach Vorschlag des Fachmentorats wenigstens zwei Gutachter, die nicht im Fachmentorat mitgewirkt haben, zur abschließenden wissenschaftlichen Begutachtung der erbrachten Leistungen in Forschung und Lehre (§ 13, Abs. 1, Satz 2).
2. Das Fachmentorat erstellt einen begründeten Vorschlag unter Würdigung der eingegangenen Gutachten an den erweiterten Fachbereichsrat (§ 13, Abs 3) und schlägt diesem die Feststellung der Lehrbefähigung vor (§ 13, Abs. 4).
3. Der Dekan führt innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Votums des Fachmentorats einen Beschluss des erweiterten Fachbereichsrats über die Feststellung der Lehrbefähigung herbei (§ 14, Abs. 1).
4. Gutachten und Vorschlag des Fachmentrates werden dem erw. FBR für 4 Wochen zugänglich gemacht (§ 14, Abs. 3-5), danach entscheidet dieser über den Vorschlag des Fachmentorats und etwaige begründete Einwände. (§ 14, Abs. 6). Kommt innerhalb von 4 Monaten kein Beschluss zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt und der Fachbereichsrat stellt die Lehrbefähigung förmlich fest (§ 14, Abs. 7).
5. Eine wissenschaftliche Aussprache (Kolloquium) am Ende des Habilitationsverfahrens ist erwünscht. Bei Zustimmung durch den Habilitanden ergeht durch den Dekan eine schriftliche Einladung (§ 14, Abs. 9)

Abschluss des Habilitationsverfahrens

Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens und das Fachgebiet der Lehrbefähigung wird dem Bewerber eine vom Rektor und Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnete Urkunde ausgehändigt (§ 15)

§ 10

Dauer und Umfang der Habilitation

- (1) Der Status als Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des abschließenden Begutachtungsverfahrens im Sinne des § 13 begrenzt.
- (2) Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbot nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern.
- (3) Auf Antrag des Habilitanden kann das Fachmentorat jederzeit das abschließende wissenschaftliche Begutachtungsverfahren nach § 13 einleiten; in diesem Fall ist die Zwischenevaluierung nach § 12 entbehrlich.
- (4) Im Habilitationsverfahren werden
 1. die pädagogische Eignung aufgrund wissenschaftlicher Qualifizierung und selbständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre und
 2. die Befähigung zu selbständiger Forschung aufgrund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht nach § 11 festgestellt.

§ 11

Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung dient der Feststellung der Befähigung zu selbständiger Forschung.
- (2) Sie muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung sein, einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis in dem Fachgebiet, in dem die Habilitation angestrebt wird, darstellen und erweisen, dass der Bewerber in der Lage ist, mittels methodisch einwandfreier Verfahren eine wissenschaftliche Erkenntnis zu gewinnen und die Ergebnisse seiner Forschung prägnant und verständlich darzulegen.
- (3) Die schriftliche Habilitationsleistung besteht entweder aus einer eigens für die Habilitation gefertigten, druckreifen, noch nicht veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeit (Habilitationsschrift) oder aus einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht.

§ 12

Zwischenevaluierung

- (1) Zwei Jahre nach der Annahme führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung der bis dahin in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen des Habilitanden durch:
 1. Dazu prüft das Fachmentorat insbesondere, ob die zur Erteilung der Lehrbefähigung nach Art und Umfang notwendigen Leistungen soweit fortgeschritten sind, dass eine Fortführung des Habilitationsverfahrens mit dem Ziel eines fristgerechten und erfolgreichen Abschlusses zu erwarten ist.
 2. Zu diesem Zweck führt das Fachmentorat mit dem Habilitanden ein Fachgespräch zum Stand des Habilitationsvorhabens und der weiteren Umsetzung.
 3. Des Weiteren würdigt es die vorliegenden Leistungen in der akademischen Lehre unter Einbeziehung der jährlichen Lehrberichte.

- (2) Über das Ergebnis der Zwischenevaluierung erteilt der Dekan dem Habilitanden einen Bescheid.
- (3) Stellt das Fachmentorat fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, schlägt es dem erweiterten Fachbereichsrat die Aufhebung des Fachmentorats vor.
1. Mit der Aufhebung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet.
 2. Fällt die Zwischenevaluierung des Fachmentorats positiv aus, wird das Habilitationsverfahren ohne besonderen Beschluss des Fachbereichsrats fortgesetzt.

§ 13

Abschließendes Begutachtungsverfahren

- (1) ¹Die zur Feststellung der Lehrbefähigung erbrachten Leistungen in Forschung und Lehre sind Gegenstand einer wissenschaftlichen Begutachtung durch das Fachmentorat. ²Für diese abschließende Begutachtung der Habilitationsleistung bestellt der Dekan nach Vorschlag des Fachmentorats wenigstens zwei Gutachter, die nicht im Fachmentorat mitgewirkt haben.
- (2) Jeder Gutachter äußert sich innerhalb einer vom Fachmentorat gesetzten angemessenen Frist dazu, ob die Ziele der Vereinbarung des Habilitanden mit dem Fachmentorat erreicht sind und seine Befähigung zu selbständiger Forschung erwiesen ist.
- (3) Das Fachmentorat erstellt unter Würdigung der vorliegenden Gutachten einen Vorschlag an den erweiterten Fachbereichsrat, der zu begründen ist.
- (4) Stellt das Fachmentorat fest, dass der Bewerber die zur Feststellung vereinbarten notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre erbracht hat, schlägt es dem erweiterten Fachbereichsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor.
- (5) Stellt das erweiterte Fachmentorat fest, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist gemäß § 10 Abs. 1 erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt der erweiterte Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats auf, das Habilitationsverfahren ist damit beendet.

§ 14

Feststellung der Lehrbefähigung durch den erweiterten Fachbereichsrat

- (1) Der Dekan führt innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Votums des Fachmentorats einen Beschluss des erweiterten Fachbereichsrats über die Feststellung der Lehrbefähigung herbei.
- (2) Er legt den Vorschlag des Fachmentorats zur Feststellung der Lehrbefähigung dem erweiterten Fachbereichsrat vor.
- (3) Dazu macht er den Mitgliedern des erweiterten Fachbereichsrats die schriftliche Habilitationsleistung, die Gutachten und den Vorschlag des Fachmentorats zur Feststellung der Lehrbefähigung zur Einsichtnahme für die Dauer von wenigstens vier Wochen zugänglich.
- (4) Die zur Einsichtnahme Berechtigten sind schriftlich von der Auslegung zu verständigen.
- (5) Sie sind berechtigt, Einwände zu erheben, die einer schriftlichen Begründung bedürfen.
- (6) Über den Vorschlag des Fachmentorats und etwaige begründete Einwände entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat.

(7) ¹Kommt ein Beschluss des erweiterten Fachbereichsrates über den Vorschlag des Fachmentorats nicht innerhalb von vier Monaten zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. ²Erachtet der Fachbereichsrat die Habilitationsleistungen als erbracht, stellt er die Lehrbefähigung unter Bezeichnung des Fachgebiets förmlich fest.

(8) Lehnt der Fachbereichsrat die Feststellung der Lehrbefähigung endgültig ab, ist das Habilitationsverfahren beendet.

(9) ¹Eine wissenschaftliche Aussprache (Kolloquium) am Ende des Habilitationsverfahrens ist erwünscht. ²Bei Zustimmung durch den Habilitanden lädt der Dekan den Bewerber, den erweiterten Fachbereichsrat, das Fachmentorat sowie die habilitierten Mitglieder der Fakultät schriftlich ein. ³Ferner können als Gäste die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten der Fakultät zugelassen werden.

§ 15

Abschluss des Habilitationsverfahrens

Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens und das Fachgebiet

der Lehrbefähigung wird dem Bewerber eine vom Rektor und Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnete Urkunde ausgehändigt.